

Freie Hansestadt Bremen  
EUR 500.000.000,-  
Festverzinsliche Landesschatzanweisung von 2015 (2025) - Ausgabe 198 -  
WP-Kenn-Nr. A11QJ1 / ISIN: DE000A11QJ16

**(„Landesschatzanweisung“)**

**E m i s s i o n s b e d i n g u n g e n**

In das Schuldbuch der Freien Hansestadt Bremen (das „Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung wird vom 3. März 2015 (einschließlich) an bis zum 3. März 2025 (ausschließlich) mit jährlich 0,50 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 3. März eines jeden Jahres fällig, erstmals am 3. März 2016. Der Zinslauf der Landesschatzanweisung endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA).

Die Gesamtrückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt zum 3. März 2025 zum Nennwert von EUR 500.000.000,-.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 54 Abs. 1 VAG deckungsstockfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der CBF vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Bundesbank Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.